

Der preußische Geheime Etatsminister Friedrich Christoph von Goerne und die polnische Herrschaft Krotoszyn

von

Stefan Hartmann

Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz liegen in der I. Hauptabteilung, Repositur 109 „Preußische Seehandlung“, verschiedene Akten über die Beziehungen des preußischen Etatsministers von Goerne zu der polnischen Herrschaft Krotoszyn vor, die bisher von der Forschung nicht ausgewertet worden sind. Diese Quellen bilden die Grundlage des nachstehenden Beitrags. Friedrich Christoph von Goerne war zunächst Landesdirektor der Fürstentümer Liegnitz und Brieg gewesen und wurde von Friedrich dem Großen um die Mitte des Jahres 1774 mit dem Charakter eines Geheimen Etatsministers zum Chef des IV. und V. Departements ernannt.¹ In dieser Eigenschaft war er für das Münz- und Manufakturwesen, die Kommerzien und Fabriken, den Zoll und die Akzise sowie die Kolonistensachen des Hohenzollernstaats zuständig. Gleichzeitig wurde ihm die Leitung der am 14. Oktober 1772 vom Großen König gegründeten preußischen Seehandlung übertragen, deren wichtigster Zweck in der Förderung der Wirtschaft und des Außenhandels Preußens bestand, die nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges einer Neubelebung bedurften.² Die in Form einer Aktiengesellschaft ins Leben gerufene Seehandlung beruhte auf einem Grund- und Betriebskapital von 1,2 Millionen Talern, das in 2400 Aktien zu 500 Talern aufgeteilt war. Von diesen behielt der König 2100 Stück, während der Rest von 300 Anteilen zur Ausgabe an Privatpersonen bestimmt war. Das wichtigste der Seehandlung verliehene Privileg war das Salzmonopol. Es besagte unter anderem, daß der wichtige Salzeinfuhrhandel von Preußen nach Polen allein von dieser Gesellschaft besorgt werden durfte. Nur den der Seehandlung gehörenden oder für ihre Rechnung fahrenden Schiffen sollte der Salztransport von oder nach preußischen Häfen gestattet sein. Ein weiterer Eckpfeiler der Gesellschaft war das ihr eingeräumte Vorkaufrecht beim Wachshandel. Dadurch wurde der umfangreiche Wachsexport nach Spanien und in andere Länder fast ausschließlich in ihre Hand gelegt.³ In

1) Zu Friedrich Christoph von Goerne vgl. W. Hubatsch: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973, S. 151 f.; und Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) 1772—1922, hrsg. von der Staatsbank anlässlich ihres 150jährigen Bestehens, Berlin 1922, S. 11 ff.

2) Zur Geschichte der Seehandlung vgl. H. Schleutker: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Königlichen Seehandlung von 1772 bis 1820, Paderborn 1920; W. Vogel: Zweihundert Jahre Preußische Staatsbank (Seehandlung), in: Jb. Preußischer Kulturbesitz (1972), S. 177 ff.; W. Radtke: Die Preußische Seehandlung zwischen Staat und Wirtschaft in der Frühphase der Industrialisierung (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 30), Berlin 1981.

den ersten Jahren ihres Bestehens erlebte die Seehandlung einen ungeahnten Aufschwung und konnte im Geschäftsjahr 1774/75 bereits einen Reingewinn von 3,3 Millionen Talern verbuchen. In den folgenden Jahrzehnten sollte sie sich zu einem der wichtigsten Kreditgeber des preußischen Staates entwickeln. Als Hemmnis auf diesem Wege erwies sich indes das eigenmächtige Verhalten des Etatsministers von Goerne, der große Güter in Polen im Wert von Millionen Talern — darunter die Herrschaft Krotoszyn — ankaupte und polnischen Magnaten bedeutende Darlehen gewährte, wofür er die Gelder und den Kredit der Seehandlung in Anspruch nahm, ohne vom König dazu ermächtigt zu sein.⁴ Zwar ist höchst fraglich, ob die Handlungen Goernes von der „chimärischen Hoffnung“ bestimmt waren, dereinst zum König von Polen gewählt zu werden⁵; fest steht jedoch der Tatbestand der Veruntreuung öffentlicher Gelder und ihrer Verwendung zu privaten Zwecken. Goerne wird als ein „vielseitig begabter Mann, aber voll Eitelkeit und Stolz und, wie vor allem die späteren Jahre seiner Amtsführung bewiesen, ohne sittlichen Halt“ geschildert.⁶ Sein hochfahrendes Auftreten veranlaßte 1775 den Generalkommissar für das Handelswesen, Dodo von Knyphausen, um seinen Abschied zu bitten.⁷

Wie Goerne bei seinem Gütererwerb in Polen vorging, zeigt der Ankauf der drei Meilen von der schlesischen Grenze entfernten Herrschaft Krotoszyn. Sie war von dem polnischen Kronhetman Józef Potocki erworben worden und nach dessen Tod auf seine Frau und seine vier Enkel, die Brüder Józef, Piotr, Franciszek und Wincenty Potocki, übergegangen.⁸ Die Verkaufsverhandlungen mit Goerne führte Graf Józef Potocki. Durch die Veräußerung der Herrschaft wollte er seine zahlreichen Gläubiger befriedigen und seinen aufwendigen Lebensstil finanzieren. Im Herbst 1776 traten die Kontakte Goernes mit Potocki in ihr erstes Stadium. Ende Oktober jenes Jahres ordnete der Minister den Breslauer Seehandlungsbevollmächtigten Baltzer nach Krotoszyn ab, um sich ein Bild von der Beschaffenheit der Herrschaft zu machen. Baltzer sollte bei seinen Ermittlungen „das vollkommenste Stillschweigen beobachten“ und allen

3) Vgl. Schleutker (wie Anm. 2), S. 14 ff.; Festschrift der Preußischen Staatsbank (wie Anm. 1), S. 19 ff.

4) Vgl. H. v. Friedberg: Friedrich der Große und der Prozeß Goerne. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Seehandlung, in: *Histor. Zs.*, Bd. 65 (1890), S. 8; R. Bartolomäus: Urkundliches über den Staatsminister von Goerne, in: *Zs. der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen* 14 (1898), S. 330—336.

5) Dazu Festschrift der Staatsbank (wie Anm. 1), S. 13.

6) Ebenda, S. 11.

7) Hubatsch (wie Anm. 1), S. 153.

8) Zur Familie Potocki vgl. Wielka Ilustrowana Encyklopedia Powszechna [Große Illustrierte Allgemeine Enzyklopädie], Wydawnictwo Gutenberg, Bd. 14, Krakau 1926, S. 64 ff. Vgl. auch W. Szczygielski: Józef Potocki (ca. 1735—1802), in: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. XXVIII/1, H. 116, Warschau u. a., S. 73—76. Zu Krotoszyn vgl. H. Drescher: Stadt und Herrschaft Krotoschin in der Zeit des Königreichs Polen (1415—1793). Im Selbstverlag des Verfassers, Pforzheim 1979, S. 46 ff.

Mutmaßungen, daß der Minister Goerne „bei der Sache meliert sei“, entgegengetreten. Das zeigt, daß Goerne zu diesem Zeitpunkt keinem Außenstehenden, vor allem nicht in Preußen, Einblick in seine geheimen Pläne gewähren wollte. Der Bevollmächtigte sollte sich vom Krotoszyner Wirtschaftshauptmann sämtliche Inventare der Güter vorlegen lassen und einen „förmlichen Anschlag“ und Nachweis „der jetzigen Nutzung“ erstellen. Besonderes Augenmerk hatte er auf die „prächtigen Waldungen“ in der Herrschaft zu richten und sich Informationen vom dortigen Holztrag zu verschaffen.⁹

Unmittelbar nach seinem Eintreffen in Krotoszyn nahm Baltzer die ihm übertragenen Aufgaben in Angriff. Nach seiner Ansicht waren der Ort und die Lage „von solcher Beschaffenheit“, daß aus der ganzen Herrschaft bei einer ordentlichen Bewirtschaftung etwas Rechtes gemacht werden konnte. In Schlesien sei ein Gut vergleichbarer Qualität nicht zu finden. In seinem Bericht vom 21. November 1776 hieß es, die Herrschaft erstreckte sich „4 Meilen in die Länge und etwa 3^{1/2} Meilen in die Breite“. Sein häufiges Ausfahren habe allerdings den Argwohn der Nachbarn erweckt, so daß er befürchte, die Angelegenheit nicht mehr lange geheimhalten zu können.¹⁰ Der Wald bezahle „allein die Herrschaft zweimal“ und sei „wirklich unschätzbar“. Von den Krotoszyner Wirtschaftsbeamten habe er jedoch bei seinen Ermittlungen keinerlei Unterstützung gehabt und sei auf die Nachrichten von fremden Leuten angewiesen gewesen.¹¹ Hilfe bei der Anfertigung des Bereisungsprotokolls leistete ihm vor allem der gleichfalls von Breslau nach Krotoszyn entsandte Johann Ferdinand Opitz. Baltzer drängte den Minister, rasch einen Kaufvertrag mit dem Grafen Potocki abzuschließen, weil bereits mehrere Personen, u. a. der jüdische Hoffaktor Aron aus Berlin, ihr Interesse am Erwerb der Krotoszyner Waldungen bekundet hatten.¹² Dieser kam aber zunächst nicht zustande, weil Potocki seine Forderungen immer höher schraubte und Goerne das zum Erwerb von Gütern in der Adelsrepublik erforderliche polnische Indigenat nicht besaß. Der Minister hatte indes durch Mittelsmänner in Warschau in Erfahrung gebracht, daß man, auch ohne Indigenatsbesitzer zu sein, „einen Kauf über ein Guth in Polen schließen“ konnte. Allerdings mußte „das Pactum bis zur Erlangung des Indigenats in einem Gerichte ohnvollzogen“ deponiert werden.¹³ Die Höchstgrenze von Goernes Gebot betrug 130 000 Dukaten. Auf keinen Fall durfte sie bei den Verkaufsverhandlungen mit Potocki überschritten werden.¹⁴ Bei einem Zustandekommen des Kontrakts sollte der Magnat sofort 300 000 polnische Gulden — ein Golddukat hatte den Wert von

9) Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (weiterhin zit.: GStAPK), I. HA Rep. 109 „Preußische Seehandlung“, Nr. 4670 „Acta den Ankauf der Herrschaft Krotoszyn betreffend“, Teil I, Schreiben Goernes an Baltzer vom 26. 10. 1776.

10) Ebenda, Bericht Baltzers vom 21. 11. 1776.

11) Ebenda, Bericht Baltzers vom 30. 11. 1776.

12) Ebenda, 8. 12. 1776.

13) Ebenda, 22. 12. 1776.

14) Ebenda, 18. 1. 1777.

25 polnischen Gulden¹⁵ — als Anzahlung erhalten. Potocki war aber mit diesem Angebot nicht zufrieden und schob seine Ankunft in Warschau, wo der Geschäftsabschluß getätigt werden sollte, immer wieder hinaus. Er handelte dabei in der Absicht, den unter Zeitdruck stehenden Minister unter Druck zu setzen. Seine Versicherung, er wolle Goerne das Vorkaufsrecht an Krotoszyn einräumen, wurde von diesem als bloßes Lippenbekenntnis empfunden.¹⁶ Auch die Einschaltung des preußischen Residenten Blanchot¹⁷ in Warschau beschleunigte die Angelegenheit nicht. Goerne kam im Februar 1777 zu der Erkenntnis, daß sich die jetzigen Äußerungen des Grafen in der Krotoszyner Sache im Vergleich zu früheren „fast an den Grenzen des Widerspruchs“ befanden.¹⁸ Die Verhandlungsposition des Ministers wurde auch durch seine Unkenntnis von den auf der Herrschaft Krotoszyn haftenden Schulden und Verpflichtungen erschwert, hinderte ihn das doch an der Abgabe eines den wirklichen Wertverhältnissen entsprechenden Angebots. Er verlangte daher von seinen Warschauer Unterhändlern kategorisch zu wissen, woran er eigentlich sei.¹⁹ Schließlich wurden sich beide Seiten über ein Kaufpretium von 126 000 Dukaten einig. Wegen der vielen unklaren und strittigen Punkte verging indes fast ein Jahr, bis im Januar 1778 der Kaufvertrag über Krotoszyn ausgefertigt wurde. Graf Potocki überschrieb darin dem *Etatsminister* die uneingeschränkten Besitzrechte über die Herrschaft mit allem Zubehör, insbesondere dem Vieh, den Gebäuden, Weiden, Äckern und Waldungen zu dem vereinbarten Kaufpreis. In einem besonderen Punkt wurde hervorgehoben, daß Goerne die Krotoszyner Güter nach eigenem Belieben verwalten, kultivieren und veräußern durfte.²⁰ Nach polnischem Recht konnte jedoch der Käufer diese Befugnisse ohne den Besitz des Indigenats nicht ausüben.

Die ungeklärte Rechtslage mußte sich zwangsläufig negativ auf die Verhältnisse in Krotoszyn auswirken. Aufschlußreich sind hier zwei Briefe, die der von Goerne als Gutsverwalter nach Krotoszyn geschickte Georg Friedrich Tannhäuser Anfang Juli 1779 an seinen Bruder richtete. Darin hieß es, obwohl Minister von Goerne bereits Kaufgeld an Potocki für Krotoszyn bezahlt habe, mache dieser weiterhin Ansprüche auf die Herrschaft geltend. Es sei möglich, daß sich der Magnat mit Hilfe von 20 bis 30 polnischen Edelleuten der dortigen Herrschaft bemächtige und die Goerneschen Bediensteten von den Krotoszyner Besitzungen vertreibe.

15) Vgl. J. C. Nelkenbrecher's allgemeines Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde für Banquiers und Kaufleute, hrsg. von J. H. D. B o c k, Berlin 1832, S. 483.

16) GStAPK, I. HA Rep. 109, Nr. 4670, 4. 2. 1777.

17) Zur Tätigkeit des preußischen Residenten und Geschäftsträgers Friedrich Blanchot in Warschau vgl. Politische Correspondenz Friedrich's des Großen, Bd. 40 (Januar bis April 1778), bearb. von G. B. V o l z, Leipzig 1928, S. 26, 33, 34, 68, 149, 218, 219, 294, 318, 348, 381, 383, 405, 406.

18) Rep. 109, Nr. 4670, 8. 2. 1777.

19) Ebenda, 10. 2. 1777.

20) GStAPK, I. HA Rep. 109, Nr. 4438, französischsprachige Ausfertigung des Kaufvertrags vom 14. 1. 1778.

Goerne wäre als „ein polnischer Herr berechtigt, ... soviel Soldaten zu halten“, wie er es für nötig halte. Am besten sei indes, wenn sich der preußische König der Sache annehme und die Herrschaft Krotoszyn von seinen Truppen besetzen lasse. Er, Tannhäuser, habe zwar keine Staatskenntnisse und wisse daher nicht, ob dieses „angehe, ohne darüber mit anderen Potentaten in Mißhelligkeiten“ zu geraten; für den König sei jedoch Grund genug vorhanden, seinen Minister zu schützen und ihm zu seinem Gelde zu verhelfen, falls die andere Seite ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalte. Niemand habe die Polen genötigt, ihre Güter an Fremde zu verkaufen. Wenn sie es dennoch täten, müßte die polnische Republik dafür einstehen. Er befürchte, daß den Bevollmächtigten Goernes aus der verfahrenen Lage die größten Ungelegenheiten entstehen könnten und diese „bei der liederlichen Wirtschaft des Grafen“ sogar in Lebensgefahr geraten würden. Das habe die Rebellion am letzten Dienstag schon deutlich gemacht, „denn ob die Bauren gleich darüber bestraft worden, so haben sie sich doch ausgelassen, als ob sie es inskünftige noch besser machen wollten“. Ein derartiger Aufruhr könnte einem preußischen Kommando den Anlaß zum Einrücken in die Herrschaft geben, das den Bauern zeigen würde, „wer nun Herr von Krotoszyn sei“. Die Landbevölkerung sei nur von den polnischen Edelleuten aufgehetzt worden. In Wirklichkeit wünsche sie, daß die deutsche Herrschaft bleibe, „denn das gefällt den Leuthen ungemein wohl, daß man ihnen zuweilen ein Glas Branntwein oder Bier gibt, welches sie von ihren Beamten im ganzen Jahre nicht erfahren“.²¹

Daß Tannhäuser mit den verwickelten polnischen Rechtsverhältnissen nicht vertraut war, ist offenkundig. Das zeigt seine Titulierung Goernes als „polnischer Herr“, obwohl dieser in Wirklichkeit das Indigenat nicht besaß und sich daher mit seinen Ansprüchen auf Krotoszyn auf lockerem Boden befand. In seinen Äußerungen wird sichtbar, daß Graf Józef Potocki sein Intrigenspiel gegenüber Goerne auch nach Abschluß des Kaufvertrages fortsetzte und die unklare Rechtslage zu seinen Gunsten auszunutzen trachtete. Der Minister hatte bei dem Abschluß mit Potocki außer acht gelassen, daß einem polnischen Magnaten viele Winkelzüge offenstanden, einen Käufer — zumal aus dem Ausland —, der mit der Rechtspraxis der Adelsrepublik nicht vertraut war, zu hintergehen und auch aus scheinbar eindeutigen Verträgen noch Kapital zu schlagen. Daß Potocki in der Wahl seiner Mittel nicht zimperlich war, beweist sein Bemühen, die Krotoszyner Landbevölkerung gegen die neue deutsche Herrschaft aufzuwiegeln und mit Unterstützung polnischer Adliger die Bediensteten Goernes von den Gütern zu verjagen. Auch die Goerne vom polnischen König Stanisław August zugesagte Unterstützung in der Krotoszyner Sache hielt Potocki vom weiteren Komplottschmieden gegen den preußischen Minister nicht ab.²² Hier wird deutlich, wie wenig sich die

21) Rep. 109, Nr. 4671 „Acta den Ankauf der Herrschaft Krotoszyn betreffend“, Teil II, Briefe Tannhäusers vom 2. und 3. 7. 1779.

22) Ebenda, 7. 7. 1779.

polnischen Magnaten in den letzten Jahren der Adelsrepublik um den Willen ihres Monarchen kümmerten.

Ein besonders schwerer Schlag für Goerne war, daß Graf Potocki in einem Brief vom 8. Juli 1779 Friedrich den Großen von seinem Kontrakt mit dem Minister über den Ankauf der Herrschaft Krotoszyn unterrichtete und sich darin beklagte, daß dieser seine vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten habe. In dem in französischer Sprache abgefaßten Schreiben hieß es, Goerne verweigere eine Teilzahlung von 66 000 Dukaten mit der Begründung, daß ihm der Verkäufer nur 31 von insgesamt 34 Dörfern der Herrschaft überschrieben habe. In Wirklichkeit seien die restlichen drei Orte in einem besonderen Vertragsartikel vom Kaufgeschäft ausgenommen worden. Von dem für seinen Gerechtigkeitsinn berühmten preußischen König erhoffe er sich Verständnis für sein Anliegen.²³ Mit diesem Brief sah Goerne alle seine bisherigen Bemühungen, den von ihm betriebenen Erwerb polnischer Güter zu verschleiern, zunichte gemacht.²⁴ Nun war an allerhöchster Stelle ruchbar geworden, welchen persönlichen Ambitionen er nachging. Friedrich wußte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, daß sein Minister öffentliche Gelder zum Erwerb dieser Herrschaft verwendet hatte, und wies den Großkanzler von Fürst an, ihm von diesem Rechtsstreit genauere Mitteilung zu machen.²⁵ Nach seiner Ansicht fiel die Sache unter die Entscheidung seiner „Justiz-Collegiorum“. Fürst ersuchte daraufhin Goerne umgehend um „eine nähere Erörterung“, weil dem Justizdepartement darüber bisher nichts bekannt sei.²⁶ Goernes Antwort ließ nicht lange auf sich warten. In seinem Schreiben vom 11. Juli 1779 hieß es, er habe aus dem Reskript Seiner Königlichen Majestät „mit äußerstem Befremden ersehen, mit welchen dreisten und grundlosen Vorspiegelungen der Graf Potocki... wegen eines mit ihm über die Herrschaft Krotoszyn geschlossenen Contractes“ den König behelligt habe. Der Graf sei sich seiner „bösen Sache bewußt“ und scheue „die Gerechtigkeit seines eigenen Vaterlandes“, wo die Angelegenheit bereits bei der Kron-Schatzkommission anhängig sei. Er, Goerne, sehe durch dieses Verhalten nicht nur sein Interesse, sondern auch seine persönliche Ehre tangiert. Vor drei Jahren habe ihm der Graf Potocki sein in der Wojewodschaft Kalisch gelegenes Gut Krotoszyn zum Kauf angeboten. Vor allem die „vorzüglich starken und schönen Waldungen, welche zur benannten Herrschaft gehören“, seien für ihn der Anlaß gewesen, auf diesen Antrag einzugehen. Schließlich wäre unter Vermittlung des russischen Gesandten am Warschauer Hof, von Stackelberg²⁷, ein förmlicher Kaufkontrakt zustande gekommen, der ihm alle Rechte an

23) Ebenda, 8. 7. 1779.

24) Bereits in seinem ersten überlieferten Brief an Baltzer hatte der Minister diesem in der Krotoszyner Sache absolute Geheimhaltung befohlen.

25) Kabinettsorder an Fürst vom 8. 7. 1779 in: Rep. 109, Nr. 4671.

26) Ebenda, 9. 7. 1779.

27) Zum russischen Botschafter in Warschau, Otto Magnus von Stackelberg, vgl. E. A m b u r g e r: Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917, Leiden 1966, S. 443.

Krotoszyn verliehen hätte. Trotz der von Goerne empfangenen beträchtlichen Vorschüsse fahre Potocki mit seinem hinterlistigen Trugwerk fort und behaupte, daß drei zur Herrschaft gehörende Dörfer von der Über-eignung ausgenommen seien. Schlimmer als diese Vortäuschung sei aber der Versuch des Grafen, ihm, Goerne, überhaupt die Inbesitznahme von Krotoszyn zu verwehren, indem er „verschiedene kleine Edelleute“ und Bauern gegen seine Bediensteten aufwiegele. Ein solches Verhalten könne er nur als „niedrig, undankbar und gewissenlos“ bezeichnen. Selbst in Polen werde dieses mißbilligt, verworfen und verabscheut.²⁸

Großkanzler von Fürst leitete Goernes Stellungnahme an Friedrich den Großen weiter und bemerkte dazu, daß nach seiner Meinung dieser „die Possession“ der Herrschaft Krotoszyn „auf die in Polen legalste Arth“ erworben habe. Goerne habe außer einem Vorschuß von 15 000 Dukaten noch „45 000 Ducaten bar dem Potocki gezahlt“. Anstatt nun dem Käufer den Besitz und Genuß der Güter einzuräumen, habe Potocki dagegen mit „Gewalt opponiert“. Er sei es, der den Vertrag nicht einhalte und Goerne „fälschlich und unter dem chicaneusen Vorwand“ beschuldige, daß dieser drei Dörfer mehr verlange.²⁹ Friedrich teilte die Ansicht seines Großkanzlers, tadelte aber das Verhalten des Etatsministers von Goerne in einer in Potsdam am 13. Juli 1779 ausgestellten Kabinettsorder, die im folgenden wörtlich wiedergegeben wird:

„Mein lieber Etats-Ministre von Goerne. Der Vorgang mit dem Grafen Potocki wegen der Euch verpfändeten Krotoszinschen Güter in Polen ist ein Beweis, daß Ihr Euch bey dieser Unterhandlung nicht recht vorgesehen habt und weit besser gethan hättet, Euch darin gar nicht einzulassen. Ich besorge sehr, daß Ihr dabey noch ein Ansehnliches verlieren möchtet. In Polen, wo nach Anzeige meines Großkanzlers diese Sache rechtshängig ist, ist es ungemein schwer, Justiz gegen die Großen zu erhalten, und nur noch kürzlich hat eines der ansehnlichsten Handlungshäuser zu Königsberg in Preußen³⁰ durch dergleichen schöne Rechtspflege fallen müssen. Lasset Euch dies zur Warnung für das Künftige dienen. Dies ist der Rath Eures wohlaffectionirten Königs.“³¹

Dieses Schreiben verdeutlicht, wie der preußische König die Rechtsverhältnisse in der Adelsrepublik einschätzte. Als nahezu unüberwindlich erwies sich die Macht der Magnatenfamilien mit ihren zahlreichen Parteigängern. Zu den einflußreichsten gehörte neben den Czartoryskis und Radziwiłls das Geschlecht der Potockis, das häufig Schlüsselpositionen in Polen bekleidete und bisweilen einen gegen die Krone gerichteten politischen Kurs verfolgte.

In seiner Antwort an den Monarchen versprach Goerne, „in der Zukunft mit den Großen in Polen alle erdenkliche Behutsamkeit zu beobach-

28) Rep. 109, Nr. 4671, 11. 7. 1779.

29) Ebenda, 12. 7. 1779.

30) Zu den Einbußen Königsberger Handelshäuser durch ihre Geschäfte nach Polen vgl. F. Gause: Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen, Bd. 2, Köln, Graz 1968, S. 179 ff.

31) Rep. 109, Nr. 4671, 13. 7. 1779.

ten“ und Friedrichs Rat „als ein heiliges Gesetz“ zu beachten. Mit „gerührtem Herzen“ danke er dem König für die „preiswürdige Gerechtigkeit“, mit der dieser „die intrigante Insinuation des Grafen Potocki nach geschehener Prüfung verworfen“ habe.³² Die Zukunft sollte jedoch erweisen, daß Goerne nicht gewillt war, seine geheimen Verhandlungen mit polnischen Magnaten aufzugeben. Zu lieb geworden war ihm das Bestreben, jenseits der preußischen Grenzen eine eigene Herrschaft zu errichten. In dem Bescheid des Königs an Potocki hieß es, dieser „würde wohl gethan haben, in seinem an Seine Königliche Majestät von Preußen erlassenen Schreiben . . . nicht zu verschweigen, daß sein Rechtsstreit gegen den kgl. Preußischen Staatsminister von Goerne wegen der Krotoszyner Güter schon bey der Kronschatz-Commission in Warschau rechtshängig sey. Denn daselbst und nicht hier hat gedachter Graf Potocki, wie er sich dessen selbst bescheiden können, die Entscheidung der Sache zu erwarten“.³³ Die ihm von Friedrich dem Großen erteilte Abfuhr hielt Potocki jedoch nicht davon ab, auf andere Weise gegen Goerne zu intrigieren und ihm bei der Übernahme von Krotoszyn alle nur denkbaren Schwierigkeiten zu bereiten.

Inzwischen hatte der Bevollmächtigte Baltzer Schritte beim zuständigen Grodgericht in Kalisch unternommen, um eine Klärung der Krotoszyner Sache zu erreichen. Es konnte aber erst tätig werden, wenn Potocki persönlich vor Gericht erschienen war, was einen von Goerne erwirkten Pozew (gerichtliche Vorladung) voraussetzte. Potocki dachte aber gar nicht daran, diesem Folge zu leisten, und zögerte die Angelegenheit weiter hinaus. Das Kalischer Grodgericht verfolgte den Fall nur halbherzig, weil seine Richter — wie Baltzer ermittelt hatte — Gefolgsleute Potockis waren und ihn umgehend von allen Maßnahmen der Gegenseite unterrichteten.³⁴ Auch das von Baltzer angewendete Mittel der Bestechung half da wenig, obwohl der Richter und die Kanzlisten „so zufrieden sich bezeigten, daß sie Bücklinge bis an die Fußsohlen machten“. Nach Meinung des Bevollmächtigten waren übertriebene Höflichkeit und Demut gegenüber den polnischen Offizianten fehl am Platze. Man müsse ihnen vielmehr zeigen, „daß man ein Preuße sei und sich vor ihren ganzen aufgeblasenen Federn nicht fürchte“. Wichtig sei, daß man sich zunächst „mit den vornehmsten Grenznachbarn bekannt“ mache und sie zu Freunden gewinnen suche. Er müsse dabei gute Figur zeigen und habe zu diesem Zweck „einen alten Wagen reparieren und dem Kutscher . . . eine bunte Jacke nach polnischer Art“ schneidern lassen. „Bunt muß man in Polen erscheinen, bunt bringet ihr Gottesdienst den gemeinen Mann bis zur Slavery, ebenso durch bunt macht man diesen gehorsam und folgsam.“ Die Kosten „zu dieser Masque“ würden nicht mehr als sieben Reichstaler betragen. Nach Ansicht Baltzers mußte man wissen, wie mit den Polen umzugehen war, „dabey aber immer stolz, doch höflich sein“, ohne sie

32) Rep. 109, Nr. 4671, 14. 7. 1779.

33) Ebenda, 14. 7. 1779.

34) Ebenda, 7. 7. 1779.

merken zu lassen, „daß man letzteres aus Ehrfurcht oder Furcht thut. Der Pole ist gesellig und hält sich solange in Schranken, solange er seinen Gegner immer größer, als er ist, zu beurteilen gezwungen wird; sobald aber man ihm Anlaß gibt, sich klüger zu dünken, ist man verloren.“ Zur Abwehr möglicher Angriffe von außen hielt der Bevollmächtigte die „Formierung“ einer Haustruppe für dringend erforderlich. Sie sollte wenigstens 20 Mann umfassen. Von einer Übernahme der in der Herrschaft Krotoszyn vorhandenen Soldaten riet er ab, weil die meisten von ihnen „in der Stadt bürgerliche Nahrungen haben und beweibt sind“. Auch seien sie „gar zu sehr an den alten Schlendrian“ gewöhnt. Man könne aber leicht „junge rasche Kerl aus der Herrschaft freiwillig bekommen, die gerne und auch mit vieler Liebe dienen würden“. Die Anschaffungskosten für diese Privatarmee wurden von Baltzer auf 1131 Taler veranschlagt. Sie sollte unter dem Kommando eines Unteroffiziers und Leutnants stehen und zur Bewachung des Schloßhofs, der „schleunigen Fortschaffung nötiger Depeschen“, der Eintreibung der Gefälle und zur „Bereitung“ der Grenzen, wobei man die jetzigen Feldwächter entbehren könne, verwendet werden. In der Erntezeit seien die Soldaten zur Handarbeit und zur Aufsicht zu gebrauchen, und im Winter könnten sie sich bei der „Aufreißung der Teiche“ und „anderen kleinen Vorfällen“ nützlich machen. Die Stadt Krotoszyn habe drei Tore. Diese könnten so umgebaut werden, „daß theils seitwärts, theils oben“ zehn Mann mit ihren Pferden Platz finden würden. Auf diese Weise erhalte man „nicht nur ordentliche Thöre“, sondern spare auch die Kosten für den Bau einer Kaserne. Für die Anwerbung der Truppe komme ein polnischer Edelmann namens Gierskowski in Betracht, der „perfect teutsch, auch französisch spricht, ... eine gute Figur macht und in vielen Fächern zu gebrauchen sein würde“. Er habe als preußischer Unteroffizier beim Regiment von Möllendorf am letzten Einmarsch in Böhmen teilgenommen und sei, weil er „vollkommen ein preußisches Herz“ habe, für die Offiziersstelle geeignet.³⁵

In seinem folgenden Bericht vom 18. Juli 1779 beklagte sich Baltzer über die von Potockis Bediensteten in Krotoszyn betriebene Verzögerungstaktik. Sie wollten im trüben fischen, um die Revenüen der Herrschaft so lange wie möglich nutzen zu können. Er drängte Goerne zu raschem und entschlossenem Handeln und empfahl ihm, sich umgehend der Güter zu bemächtigen. Wenn er auf das Dekret aus Warschau warten würde, um „diese Herrschaft legal in Besitz zu nehmen“, sei nichts gewisser, „als daß noch Jahr und Tag hingehet, ehe man dazuzukommen imstande ist“. Er, Baltzer, könne die Inbesitznahme nicht allein durchführen, „weilen seit einigen Tagen alle Unterthanen und Förster vom Secretair aufgebothen worden, sich derselben zu widersetzen“. Sie hielten die Tore der Vorwerke verschlossen und verweigerten den deutschen Beamten den Zutritt. Ein Aufgebot von 20 Mann aus der Garnison in Militsch (Bez.

35) Ebenda, 9. 7. 1779.

Breslau) würde allen diesen „Narrenpossen“ ein schnelles Ende bereiten. Er garantiere, daß dann „jeder gern das Gewehr strecken und sich ergeben“ werde.³⁶

In dieser verfahrenen Lage wandte sich Goerne an den schlesischen Provinzialminister Carl Georg Heinrich von Hoym um Hilfe. Dieser führte ein Gespräch mit dem sich Mitte Juli 1779 in Breslau aufhaltenden Potocki und versuchte, ihn zum Einlenken zu bewegen. Der Magnat berief sich auf seinen Kaufvertrag mit Goerne und erklärte, die von diesem verlangten restlichen drei Dörfer der Herrschaft Krotoszyn könne er ihm nicht übergeben, weil das dem Kontrakt widerspreche. Hoym riet daraufhin seinem Ministerkollegen, „sich von dem ganzen Handel soviel als möglich ohne Schaden loszumachen“, zumal ihm bekannt sei, „daß es Seine Königliche Majestät nicht gerne sehen, wenn man sich in Polen Güther ankauft“.³⁷ Goerne sah sich jedoch außerstande, dieser Empfehlung zu folgen. Nach seiner Auffassung hatte sich Hoym von den Vorspiegelungen des Grafen Potocki täuschen lassen und sich kein Bild von dem wahren Sachverhalt gemacht. Er teilte dem schlesischen Provinzialminister mit, die Krotoszyner Sache sei dem König nicht mißfällig. Der Monarch habe ihm vielmehr „dero gnädigste Protection“ ausdrücklich versprochen „und an das auswärtige Departement sowie nach Warschau an Herrn Blanchot zur kräftigsten Unterstützung seiner Sache Ordres ergehen“ lassen. In vier Kabinettschreiben bringe der König zum Ausdruck, daß Potocki zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden solle. „Eine Änderung dieser huldreichen Gesinnungen“ brauche er nicht zu befürchten, weil Seine Majestät genau über den Vorgang zwischen ihm und Potocki unterrichtet seien. Er, Goerne, sei es seiner Ehre und seinem Stande schuldig, „einem Treulosen die schimmernde Masque... vor den Augen der Welt vom Gesichte zu reißen und ihn in seiner wahren Gestalt dem öffentlichen Abscheu preiszugeben“. Er müsse am Erwerb von Krotoszyn festhalten, um sich die Schadenfreude von seiten seiner zahlreichen Neider zu ersparen.³⁸ Hier wird deutlich, daß Goerne seinen einmal eingeschlagenen Kurs starr weiterverfolgte, obwohl er — wie die Zukunft erweisen sollte — der Protektion seines Königs keineswegs gewiß sein konnte.

Auch mit dem preußischen Justizminister Johann Heinrich Casimir von Carmer³⁹ stand Goerne in der Krotoszyner Streitsache in Kontakt. Er bat ihn um seinen juristischen Beistand und um die Nennung von Rechtsgelehrten, die mit den verwickelten polnischen Verhältnissen vertraut waren.⁴⁰ Der vorsichtige Carmer war jedoch nicht bereit, dieses heiße

36) Ebenda, 18. 7. 1779.

37) Zu Hoym vgl. Hubatsch (wie Anm. 1), S. 177 f.; Ingeburg Charlotte Bussenius: Die Preußische Verwaltung in Süd- und Neustpreußen 1793—1806 (Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 6), Heidelberg 1960, S. 37 ff.; Rep. 109, Nr. 4671, 18. 7. 1779.

38) Rep. 109, Nr. 4671, 24. 7. 1779.

39) Zu Carmer vgl. Hubatsch (wie Anm. 1), S. 219 f.

40) Rep. 109, Nr. 4671, 25. 7. 1779.

Eisen anzufassen, und verschanzte sich hinter allgemeinen Höflichkeitsfloskeln. Ein wichtiger Mittelsmann Goernes in Warschau war der neue preußische Resident Axt⁴¹, mit dem er wiederholt korrespondierte. Am 26. Juli 1779 teilte Goerne Baltzer mit, es würde „eher nutzen als schaden, wenn wir bey den vorliegenden Umständen ein Weilchen unthätig bleiben und erst abwarten, was an mich und an Sie von Warschau aus kommen wird“. Dann äußerte er sich zu dessen Vorschlag, den Polen Gierskowski zum Kommandeur der in Krotoszyn aufzustellenden Haustruppe zu ernennen. Nach seiner Auffassung konnte dieser Posten nur von einem preußischen Offizier bekleidet werden. Er sei sich aber noch nicht schlüssig über die Einteilung dieser Truppe. Vor allem beschäftige ihn dabei die Frage, wie viele Husaren und Infanteristen er benötige, und ob er aus letzteren nicht lieber Fußjäger machen solle.⁴²

Wie weit der Arm Potockis reichte, verdeutlicht ein vier Tage später an den Minister abgesandter Brief des Bevollmächtigten. Darin hieß es, das Postamt in Kalisch sei „für uns Deutsche nicht gar zu günstig zu handeln geneigt“. Er rate davon ab, diesem weiterhin wichtige Korrespondenz nach Warschau anzuvertrauen, und empfehle, stattdessen das Postamt im schlesischen Wartenberg zu benutzen, „allwo die Warschauer Post von Breslau durchgeheth“ und das „nur 7 Meilen, also nur 1 Meile weiter als das Postamt zu Kalisch von Krotoszyn entlegen ist“. Für gefährlich hielt Baltzer die geheimen Beratungen Potockis mit seinen Parteigängern auf Nachbargütern von Krotoszyn, in denen es um die Vertreibung der Deutschen aus der Herrschaft ging. Vor seiner Abreise nach Warschau hatte sich der Graf noch folgende Überraschung ausgedacht. Er sandte seine Staatskutsche mit sechs Pferden in neuen Geschirren und einem Kutscher und Vorreiter, die „zwei große Posthörner umhängen hatten“, zur Schau in den Krotoszyner Schloßhof. Hier wurden die Pferde ausgeschirrt und über Nacht gefüttert; am folgenden Morgen fuhr die Karosse unter Hörnerklang auf dem gleichen Weg zurück. Baltzer konnte sich beim Anblick dieses Schauspiels nicht des Gedankens erwehren, „daß alle diese Sachen von den unrechtmäßig eingezogenen“ und dem Minister Goerne in Krotoszyn „gestohlenen Revenüen angeschafft worden“ waren. Mit dieser Demonstration wollte der Magnat seinen Anspruch auf die Herrschaft nach außen kundtun. Bei der Beschaffung der Mittel für seine aufwendige Haushaltsführung verfuhr er nicht zimperlich. Trotz des Kontraktes mit Goerne erpreßte er Geld von den Krotoszyner Untertanen und bürdete den dortigen Bauern zusätzliche Fronarbeit auf. Obwohl dieses Vorgehen großes „Murren“ bei den meisten Leuten hervorrief, ließen sie sich durch das Gerücht, „daß der Graf Herr von Krotoszyn ist und stets bleiben wird“, täuschen und schickten sich in die Verhältnisse. Potocki verfolgte mit seinen Praktiken nicht nur das Ziel, „die Güter von allen Revenüen . . . zu entblößen“, sondern auch die

41) Zum preußischen Residenten Axt in Warschau vgl. Friedberg (wie Anm. 4), S. 23 f.; Rep. 109, Nr. 4671, 24. 7. 1779.

42) Rep. 109, Nr. 4671, 26. 7. 1779.

Untertanen zu ruinieren und zum Verlassen der Herrschaft zu bewegen. In dieses Konzept paßte auch, daß er bei der Bestellung seines Wirtschaftshauptmanns und „Commissairs“ auf Subjekte verfiel, die in der Schinderei der Bevölkerung erfahren waren. Besonders bedrückt wurde die Krotoszyner Judenschaft. Wie Baltzer erfahren hatte, sollte der dortige Rabbiner entweder 300 Dukaten erlegen „oder sich fortpacken“.⁴³ Daß es Potocki mit der Eintreibung der Gelder eilig war, zeigt sein Befehl an die Krotoszyner Bürger, ihre erst zu Martini fälligen Abgaben schon im August zu erlegen. Baltzer befürchtete, daß Goerne, wenn er dieser Sache nicht schnell ein Ende bereitete, nur eine völlig ausgeplünderte Herrschaft vorfinden würde. Das Tollste war nach seiner Meinung, daß jeder in Krotoszyn tätige polnische Offiziant neben seiner Wohnung ein eigenes Vorwerk nutzte und für sein Vieh das beste Heu und Futter verwendete. Das herrschaftliche Vieh müsse dagegen mit dem vorliebnehmen, was für die Kühe der Beamten und Schreiber nicht gut genug sei. Es sei „würrklich zum Totärgern, daß ein Vorwerk 50 Stück Offizianten-Kühe ohne die entsetzliche Menge von Schweinen, Gänsen, Pferden und Schafen unterhalten“ solle. Hinzu komme, daß „die Kerle“ von Zeit zu Zeit magere Ochsen und Schweine aufkaufen, diese auf den besten herrschaftlichen Wiesen fett machen und damit einen schwunghaften Handel treiben. Goerne müsse alle diese „unnützen Brotfresser“ aus Krotoszyn vertreiben, wenn er einen Ertrag aus der Herrschaft ziehen wolle.⁴⁴ Diese Ausführungen blieben bei dem Minister nicht ohne Widerhall. Er warnte die Krotoszyner Bürger und Juden nachdrücklich, Zahlungen an den Grafen Potocki zu leisten, weil er, wenn er im endgültigen Besitz der Herrschaft sei, nochmals alles fordern werde.⁴⁵ Ende August 1779 schrieb Goerne an seinen Bevollmächtigten, er hoffe, ihm bald „gewünschte Nachricht geben zu können, daß die Krotoszyner Angelegenheiten beendet sind, denn er lasse in Warschau aus dem großen Geschütze darauf losbombardieren“.⁴⁶ Die Offizianten Potockis wußten, daß sie, solange in der polnischen Hauptstadt keine Entscheidung in der Streitsache zwischen Goerne und dem Grafen gefallen war, ungehindert mit ihren Diebereien und Ausplünderungen fortfahren konnten. Sie erhielten — wie Baltzer in Erfahrung gebracht hatte — „durch die von ihnen auf den ganzen Weg nach Warschau“ im Abstand von drei Meilen „gelegten Ordonnanzen... von den dortigen Begebenheiten täglich Nachricht“, wonach sie ihre Maßnahmen treffen konnten.⁴⁷ Dieses Informationssystem scheint perfekt funktioniert zu haben, weil auch in den folgenden Wochen die Klagen des Bevollmächtigten über die fortschreitende Ruinierung der Herrschaft nicht abrisen.

Für Potocki kam es darauf an, die Entscheidung in der Krotoszyner Angelegenheit solange hinauszuzögern, bis er alles aus der Herrschaft herausgepreßt hatte. Er ließ nicht nur seine vielfältigen Verbindungen in der Adelsrepublik spielen, sondern bestach auch Zeugen, denen er für

43) Ebenda, 30. 7. 1779.

45) Ebenda, 17. 8. 1779.

47) Ebenda, 28. 8. 1779.

44) Ebenda, 14. 8. 1779.

46) Ebenda, 28. 8. 1779.

eine falsche Aussage 50 bis 80 Dukaten zahlte. In einzelnen Fällen wie bei dem Generaladjutanten Sokoliński, der nur ein „elendes kleines Guth“ besaß, war ihm das auch mehr wert.⁴⁸

Anfang September begannen die polnischen Beamten, die Teiche in der Herrschaft Krotoszyn, die vor allem mit Karpfen besetzt waren, abzufischen. Schwer fiel es Baltzer mitanzusehen, wie die „großen gutgewachsenen“ Fische an seinem Fenster vorbei zu den Behältern gefahren wurden, in denen sie verkauft werden sollten.⁴⁹ Resigniert teilte er Goerne mit, in Krotoszyn sei alles beim alten. Es werde „gedroschen, gestohlen, alle Ober- und Unterfrüchte aus den Gärten“ entwendet und so gewirtschaftet, um dem Minister „ein leeres Netz zu lassen“. Er zähle „nunmehr wirklich alle Stunden und erwarte mit Schmerzen den Zeitpunkt, das Ende dieser Sache zu gewinnen“.⁵⁰ Untertanen, die den Wunsch geäußert hätten, möglichst bald unter einen deutschen Herrn zu kommen, wären deswegen „in Eisen geschmiedet und mit Ruten auf dem bloßen Leibe im öffentlichen Markte gestrichen worden“.⁵¹

Immer deutlicher wurde ersichtlich, worin die eigentlichen Schwierigkeiten der Streitsache zwischen Goerne und Potocki bestanden. Neben der Frage der strittigen drei Dörfer war es vor allem das polnische Indigenatsrecht, das sich als Hemmnis für die endgültige Erledigung der Krotoszyner Angelegenheit erwies. Potocki machte sich zunutze, daß der preußische Minister nach den geltenden Bestimmungen nicht den „Erbtitel und die Erbherrschaft“ von Krotoszyn gewinnen konnte. Erst als es Goerne gelang, den polnischen Kämmerer Stanisław Gadomski als „prête-nom“, d. h. als titulierten Besitzer, vorzuschieben, bahnte sich ein Ende des Prozesses an. Unter dessen Namen wurde die Besitzüberschreibung in den Hypothekenbüchern eingetragen. In seiner fingierten Eigenschaft hatte er anstelle des wirklichen Eigentümers die bei den Grodgerichten vorkommenden und sich auf den Besitz beziehenden Rechtsgeschäfte durchzuführen.⁵² In dem von König Stanisław August am 11. November 1779 bestätigten Vertrag trat denn auch Gadomski als Verhandlungspartner von Potocki auf. Er und seine Erben erhielten gegen die vereinbarte Summe von 126 000 Dukaten das „Dominium civile“ über die Herrschaft Krotoszyn, zu der neben der Stadt Krotoszyn unter anderem die Dörfer Dzielice, Durszyn, Lutogniewo, Wrozewy, Benice, Raciborowo, Ustkow, Rozdrzewo und Gorzupia gehörten.⁵³ Auch die Goerne bisher von Potocki vorenthaltenen drei Ortschaften waren darunter. Tatsächlicher Eigentümer der

48) Ebenda, Bericht Baltzers vom 28. 8. 1779.

49) Ebenda, 3. 9. 1779.

50) Ebenda, Bericht Baltzers von Mitte September 1779.

51) Ebenda, 21. 9. 1779.

52) Vgl. Friedberg (wie Anm. 4), S. 11 f.

53) Rep. 109, Nr. 4438 „Manualia des Hoffiscals Behrend“, darin: Bestätigung des Kaufvertrags am 11. 11. 1779 durch König Stanisław August. Zu den im Kaufvertrag genannten Dörfern vgl. Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Posen und ihre Bevölkerung (Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preußischen Staates und ihre Bevölkerung, T. IV), bearb. vom Königlichen Statistischen Bureau, Berlin 1874.

Herrschaft wurde jedoch Goerne, der nun endlich nach langen Mühen sein Ziel erreicht hatte. Baltzer konnte jetzt, unterstützt von Opitz und Tannhäuser, die zur Verbesserung der desolaten Krotoszyner Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Er teilte dem Minister mit, er werde nun „das Ungeziefer aus den Nestern“ treiben und es „so wie die Füchse ausröchern müssen“.⁵⁴ Nach seinem Bericht war das in Krotoszyn verbliebene Vieh nur mittelmäßig. Die Pferde seien das „Winterfutter nicht werth“, so daß er empfehle, „um das Heu zu menagieren“, sie an die Untertanen zu verteilen. Die Unordnung herrsche „leider in allen Rubriquen bis zum höchsten Grad“. Wichtig wäre die schnelle Einrichtung von Inventaren, um sich einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen. Der gemeine Landmann sei zwar mit der Besitzveränderung „ganz zufrieden“, es gebe jedoch unter den Beamten, Förstern und Bürgern Leute genug, die „Unfug“ stiften wollten.⁵⁵

Goerne wies seinen Bevollmächtigten an, „methodisch“ und „nach Landesgebrauch“ vorzugehen. Er verlasse sich bei der Behandlung der polnischen Offizianten und Dienstboten, die er nicht persönlich kenne, auf Baltzers Urteil. Er empfehle ihm aber Klugheit im Umgang mit diesen, weil sie durch allzu harte Behandlung „zu allerley verwegenen tückischen Streichen und Aufwiegeleyen gereizt werden“ könnten. Der Minister verbot ihm die Bestrafung der Leute für Taten, die sie in früherer Zeit begangen hatten, „es sey denn, daß das Übel, was solcher Mensch angerichtet, noch itzo fortdauere“. Er wolle „noch diese Woche einen artigen Mann, der Capitain unter eines unserer alten Regimenter gewesen“, als Kommandeur der Haustruppe nach Krotoszyn schicken. Diese solle 18 Mann zu Fuß und sechs zu Pferde umfassen, die alle Jägermontur mit roten Klappen und Bärenmützen tragen müßten. Goerne ernannte Baltzer zu seinem „General Commissarius“ in der Herrschaft Krotoszyn. Bei der Lösung aller wichtigen Fragen hatte dieser die Genehmigung des Ministers einzuholen. Er durfte nicht eigenmächtig Verträge schließen, Privilegien bestätigen und über Grundstücke verfügen, hatte aber sonst in der Wirtschaftsführung freie Hand.⁵⁶

Über die Verwaltung der Herrschaft Krotoszyn nach ihrem Übergang an Goerne liegen mehrere Akten vor. Sie lassen erkennen, daß es dem Minister gelang, den Ertrag seiner Güter dank der gewissenhaften Tätigkeit seiner Bediensteten beträchtlich zu steigern. Anfang 1780 schlug Tannhäuser die Errichtung eines Brauhauses in Krotoszyn vor, das allen 34 Mitgliedern der dortigen Brauzeche zugänglich sein sollte. Bis jetzt hätten nur die vermögenden Mitglieder der Brauergilde in ihren Häusern die Möglichkeit, Bier zu brauen. Die anderen Brauberechtigten müßten ihr Malz bei diesen für teures Geld verbrauen lassen. Das halte viele vom Bierbrauen ab, was für die Einkünfte der Herrschaft nachteilig sei.⁵⁷ Lei-

54) Rep. 109, Nr. 4672 „Acta den Ankauf der Herrschaft Krotoszyn betreffend“, Teil III, 15. 11. 1779.

55) Ebenda, 24. 11. 1779.

56) Ebenda, 20. und 28. 11. 1779.

57) Rep. 109, Nr. 4358 „Idées und Projecte zu Verbesserungen in Krotoszyn“,

der geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob diesem Gesuch entsprochen wurde.

In einer ausführlichen Instruktion an Baltzer legte Goerne dar, worauf es ihm bei der geplanten Verbesserung in Krotoszyn ankam. Zunächst wollte er wissen, ob dort Gewässer vorhanden waren, die schiffbar gemacht werden konnten. Dann ordnete er die Anlage von Kleegärten und die Erweiterung der Heuschläge an und äußerte sich über die Vieh-, Schaf- und Pferdezucht. Besonders bekümmerte es ihn, daß er wegen seiner zahlreichen Verpflichtungen in Berlin nicht selbst „hinter Thoren⁵⁸ sich wenden und daselbst Kühe und Stuten holen“ könne; er müsse vielmehr alles durch „Entrepreneurs“ besorgen lassen, von denen man im Preis oder in der Zucht betrogen werde. Weitere Punkte waren die Anlage eines Wollmagazins — dafür hatte er ein vollständiges Magazinreglement und eine Schauordnung entworfen, die sich nach den entsprechenden preußischen Bestimmungen richteten —, die Errichtung einer Stärke-Fabrik, die nicht nur „den Puder für die Perruques des Herrn Commissarii, des Regierenden Bürgermeisters und des Herrn Propstes“ liefert, sondern Stärke in großem Umfang für den Export produziert — er dachte dabei an den Absatz in Holland und sogar in Amerika —, der Bau von Garnspinnereien, die Regulierung des Salzhandels, die Kultivierung des Bodens, die Verbesserung der Bienenzucht, die Gestaltung eines Tiergartens oder einer Fasanerie sowie die Verbreiterung der Straßen in der Stadt Krotoszyn, was nach seiner Meinung allerdings schwer zu bewerkstelligen war, weil dort die Wege ein unübersichtliches Gewirr in Gestalt ineinandergebauter Schwalbennester darstellten.⁵⁹ Mit der Vermessung der Herrschaft betraute er den Feldmesser Erdmann, dessen umfangreiches Bereisungsprotokoll in den Akten überliefert ist. Es vermittelt viele Details über die Grenzföhrung, die Qualität des Bodens und Waldes, den Lauf der Flüsse und Bäche und über die Beschaffenheit der Dörfer und Vorwerke und ist als solches eine wichtige wirtschaftsgeschichtliche Quelle.⁶⁰ Aus allen diesen vorgesehenen Maßnahmen wird deutlich, wie sehr Goerne von den Prinzipien der friderizianischen Wirtschaftspolitik bestimmt war. Krotoszyn sollte ein „kleines Preußen“ werden mit ertragreichen Gütern, gewerbefleißigen Kaufleuten und Handwerkern und entwickelten Manufakturen. Dazu gehörte die Errichtung einer Rentkasse, deren Einnahme- und Ausgaberechnung von Anfang Februar bis Ende Juni 1782 erhalten ist.⁶¹ Sie vermittelt einen plastischen Eindruck von den wirtschaftlichen Verhältnissen in Krotoszyn gut zwei Jahre nach ihrem Übergang an den preußischen Minister — er selbst war zu diesem

Bericht Tannhäusers vom 22. 1. 1780.

58) Damit ist die westpreußische Stadt Thorn an der Weichsel gemeint.

59) Rep. 109, Nr. 4358, 29. 2. 1780.

60) Rep. 109, Nr. 4711 „Correspondenz mit dem Feldmesser Erdmann, die Krotoszyner Angelegenheiten betreffend“, darin: Bereisungsprotokoll der Gegenden zwischen Krotoszyn, Kozmin, Borek und Introszyn vom 10. 12. 1780.

61) Rep. 109, Nr. 4460 „Acta betr. die Krotoszyner Administrations-Rechnungen vom 1. Februar 1782 bis 30. Juni 1782“.

Zeitpunkt nicht mehr im Besitz der Herrschaft — und soll hier auszugsweise referiert werden. Von der Stadt Krotoszyn wurden an „beständigen Gefällen“ Grund-, Garten-, Acker-, Rodeland-, Wiesen-, wüste Stellen-, Fleischbank- und Brauzinsen sowie die Abgaben von der Judenschaft erhoben. Zu den „unbeständigen Gefällen“ gehörten das Zins- oder Meistergeld, der Branntweintopfzins, das Viehweidegeld und die Steuer für das von der Herrschaft an die Bierbrauer, Branntweinbrenner, Destillateure, Brot- und Semmelbäcker und Mehlhöker gelieferte Getreide. Pachtzinsen mußten von der herrschaftlichen Schönfärberei, dem Steinhaus, der Wachspreße, den drei Gasthöfen und der Malz- und Walkmühle entrichtet werden. Auch bei den Domänen wurde zwischen beständigen und unbeständigen Gefällen sowie Pachtzinsen unterschieden. Am wichtigsten waren hier die Erträge aus der Brauerei, Branntweinbrennerei, den Schäferereien, der Vieh- und Fischereinutzung sowie den Pottaschesiedereien. Bei den Forstgefällen machte die Eichelmast den größten Posten aus. Außerdem flossen über 800 Reichstaler an Salzgebühren in die Rentkasse. Die Ausgaben setzten sich im wesentlichen aus den Gehältern der Offizianten — dabei handelte es sich um Kanzlei-, Justiz-, Bau-, Forst- und Wirtschaftsbeamte, was auf einen gutausgebauten Verwaltungsapparat schließen läßt —, dem Gesindelohn, abgeführten Renten, u. a. an die königliche Kriegskasse in Breslau, der Kontribution an die Adelsrepublik, den Wirtschaftsausgaben — genannt seien die Kosten für den Ankauf von Getreide und Kartoffeln, das Schäferzehntel und Handwerkerlöhne — sowie den Aufwendungen für Bauten und Reparaturen, Reisen, das Postwesen, die Geistlichkeit und das Jägerkorps zusammen. Den Einnahmen in Höhe von 28 378 Talern standen auf der Sollseite nur 21 218 Taler gegenüber, so daß ein Überschuß von mehr als 7000 Talern erzielt wurde.

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, daß 1782 viele der ehrgeizigen Projekte Goernes nicht verwirklicht waren. Weder ein Wollmagazin noch die Stärkefabrik oder Garnspinnereien werden hier erwähnt. Der wichtigste Erwerbszweig der Krotoszyner Bevölkerung war die Landwirtschaft. Der Handel und das Gewerbe sowie die wenigen Manufakturen beschränkten sich im wesentlichen auf die Stadt Krotoszyn. Auf dem Lande gab es an gewerblichen Anlagen lediglich Brauer- und Branntweinbrennereien und in größerer Zahl Pottaschesiedereien. Trotz der agrarischen Struktur des Gebiets wurden jedoch — wie die Rentkassenrechnung ausweist — beträchtliche Gewinne erwirtschaftet, was zur Zeit Potockis nicht der Fall gewesen war. Diese positive Entwicklung war vor allem der nach preußischem Vorbild organisierten Verwaltung und der sachkundigen Wirtschaftsführung Baltzers und seiner Helfer zu verdanken. In kurzer Zeit war die Herrschaft zu einem blühenden Musterbetrieb geworden, der nahezu reibungslos funktionierte und in dem Recht und Ordnung herrschten. In den Akten finden sich viele Belege über die Verbesserung des Krotoszyner Justizwesens, die verdeutlichen, wie sehr dieses dem neuen Herrn am Herzen lag. Im Gegensatz zu den früheren polnischen Verhältnissen, wo Willkür und Machtmißbrauch an der Tagesord-

nung waren, wurde jetzt streng auf die Einhaltung des Rechtsweges geachtet. Das mußte auch der Kommandeur der Krotoszyner Haustruppe, Hauptmann von Birckholtz, erfahren, der den Stadtvogt von Krotoszyn angewiesen hatte, ein des Diebstahls einer zinnernen Terrine überführtes Bettelweib durch einige Hiebe auf dem Markt bestrafen und durch den Büttel aus der Stadt bringen zu lassen. Dieser verweigerte jedoch die Ausführung des Befehls, weil Birckholtz versäumt hatte, ihm und dem Magistrat schriftliche Order zu geben, und auch kein Verhör der Diebin stattgefunden hatte. In dem in dieser Sache ergangenen Bescheid hieß es, der Stadtvogt Samuel Sierocki habe ganz recht, „daß in Fällen, wo jemand, es sey Einheimischer oder Fremder, in Inquisition kommt, vor Bestrafung des Verbrechens den Rechten nach Verhöre angestellet und demnächst erst die Strafen vollzogen werden müssen“. Bei „solchen Gelegenheiten“ sei dem Stadtvogt jedesmal schriftlich gesetzmäßige Anzeige zu machen.⁶²

Von dem Übergang der Herrschaft Krotoszyn an Goerne profitierten vor allem die Protestanten und Juden, die von den Polen in besonderem Maße unterdrückt und ausgepreßt worden waren. Ein Beispiel dafür ist die Beschwerde der evangelischen Züchner über die von ihnen verlangten Meßzahlungen und Wachslieferungen an die katholische Kirche in Krotoszyn. Dadurch würden ihnen Mittel entzogen, die sie für ihre Kirche verwenden könnten. Die Katholiken hätten Geld genug, weil sie, wenn sie aus der Messe kämen, „allemaal um 7 oder 8 Silbergroschen Branntwein“ vertrinken würden.⁶³ Dieser Klage wurde stattgegeben und die dem Gleichheitsprinzip widersprechenden Abgaben abgeschafft.⁶⁴

Auch bei dem Wiederaufbau der eingäscherten Zdunyer⁶⁵ Vorstadt von Krotoszyn wirkte sich die deutsche Herrschaft segensreich aus. Der Brand war 1780 am Tage „Mariae Geburth“ durch die Schuld einer Müllerin entstanden, die Brot gebacken und die glimmende Asche unter ein Strohdach getragen hatte. Nach dem Bericht Baltzers waren der „Feyertag mit einem verknüpften Ablaß“ und die Faulheit der Bürger daran schuld, daß das Feuer nicht eingedämmt wurde. So sei es nicht bei dem einen Hause geblieben, und die Flammen hätten noch an die 20 andere Bürgerhäuser und zwei herrschaftliche Gasthöfe in Asche gelegt. Lediglich dem Wind könne man danken, daß nicht ganz Krotoszyn eingäschert worden sei.⁶⁶

62) Rep. 109, Nr. 4361 „Justizsachen von Krotoszyn“, 14. 8. 1781.

63) Rep. 109, Nr. 4356 „Die Beschwerden der dissidentischen Züchner zu Krotoszyn“ wegen der von ihnen verlangten Kirchendienste, 4. 7. 1780. Zur evang. Kirche in Krotoszyn vgl. A. Golon, J. Steffani: Posener Evangelische Kirche. Ihre Gemeinden und Pfarrer von 1548 bis 1945. Lüneburg 1967, S. 48 f.

64) Rep. 109, Nr. 4356, 29. 12. 1780.

65) Nach A. C. von Holsche: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, Bd. 2, Berlin 1804, S. 303 f., war Zduny eine adlige Stadt im Krotoszynschen Kreise hart an der schlesischen Grenze und bestand „eigentlich aus zwei Städten, der polnischen und der deutschen, von denen jede noch ihr eigenes Rathhaus hat“. Um 1800 hatte die Stadt „559 hölzerne, 5 ganz massive und 6 mit Ziegeln gedeckte Häuser“ und zählte 3534 Einwohner, „worunter 180 Juden, außerdem aber 603 Militärpersonen sich befinden“.

66) Rep. 109, Nr. 4373 „Acta den am 8. September 1780 in der Zdunyer Vor-

Goerne ärgerte es besonders, daß sich seine Haustruppe nicht an den Löschaktionen beteiligt hatte. Künftig dürfe so etwas nicht wieder geschehen. Nach seiner Anweisung sollten die Brandplätze von dem Feldmesser Erdmann neu vermessen werden. Die in der Nähe des Schlosses liegenden abgebrannten Gebäude durften jedoch nicht wieder an der alten Stelle aufgebaut werden, weil sie einerseits die Aussicht hinderten und andererseits das Schloß selbst bei neuen Feuersbrünsten gefährdeten.⁶⁷ Aufschlußreich ist das von dem Minister erlassene Reglement, das künftigen Bränden vorbeugen sollte. Danach mußten in der Herrschaft Krotoszyn umgehend die zum Löschen erforderlichen Feuergerätschaften angeschafft werden. Die Wachen erhielten Befehl, sofort nach Ausbruch eines Feuers „Lärm zu schlagen“, die Glocken läuten zu lassen und demjenigen, der zuerst den Brand meldete, eine Belohnung von drei Reichstalern zu versprechen, die der bezahlen mußte, bei dem das Feuer entstanden war. Die Stadt sollte in vier Quartiere eingeteilt werden, die sich monatlich bei der Stellung der Feuerwachen abzulösen hatten.⁶⁸ Der von Erdmann gefertigte Grundriß der Brandfläche läßt das ganze Ausmaß der Katastrophe erkennen. Insgesamt waren 28 Häuser ein Raub der Flammen geworden. Dabei handelte es sich unter anderem um den jüdischen und polnischen Gasthof, die Häuser von Christoph Löchel, Christian Weis, der Witwe Anna Zöllner, Paul Machnick, Gottlieb Unters, Marschalkiewicz, Carl Plukoske, Johann Georg Knap, Caspar Szwierz und Casimir Pigolla und um Scheunen von Jambroskin und Nebarski.⁶⁹ Das zeigt, daß einige der betroffenen Hausbesitzer deutsche Namen hatten, es also gerade unter der begüterten Einwohnerschaft einen beachtlichen deutschen Bevölkerungsanteil gab. Baltzer empfahl, die durch die Zdunyer Vorstadt führende Hauptstraße zu verbreitern und die neu zu errichtenden Häuser mit Ziegeln zu decken. Nach seiner Meinung konnte die Brandgefahr erheblich eingeschränkt werden, wenn man die bisherigen Holzbauten durch Fachwerkhäuser ersetzte. Diese Pläne stießen zwar bei Goerne auf positive Resonanz, konnten aber wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht verwirklicht werden. Es blieb daher bei der alten Holzbauweise, und auch um 1800 — wie ein Bericht des Justizrats von Holsche verdeutlicht — hatte sich nichts daran geändert.⁷⁰ Es war jedoch unbestreitbar Goernes Verdienst, daß der Wiederaufbau der Vorstadt schnell erfolgte, wobei er den Betroffenen aus seiner Privatschatulle unter die Arme griff. Auch

stadt zu Krotoszyn entstandenen Brand und den Wieder-Aufbau betreffend“, 9. 9. 1780.

67) Ebenda, 16. 9. 1780.

68) Ebenda, Instruktion an Hauptmann von Birckholtz vom 16. 9. 1780.

69) Ebenda, Grundriß des Feldmessers Erdmann (undatiert).

70) Holsche (wie Anm. 65), S. 292 f., beschrieb Krotoszyn um 1800 folgendermaßen: „Krotoszyn, eine bedeutende königliche und die Kreisstadt im Kreise gleichen Namens, liegt eine halbe Meile von der schlesischen Grenze, hat 515 Häuser und 4079 Einwohner. Sie ist weitläufig, aber offen, ohne Wall, Graben und Mauern, mit drei Thoren versehen. Die Häuser sind, zwei massive ausgenommen, sämtlich von Holz; jedoch ist zu erwarten, daß mehr massive Häuser werden erbauet werden, da der Stadt Bauhülfsgelder bewilligt sind.“

die von ihm erlassene Brandordnung trug ihre Früchte, weil in der Folgezeit von derart verheerenden Bränden in Krotoszyn nicht mehr die Rede war.

Goerne konnte sich aber nicht lange am Besitz der Herrschaft Krotoszyn erfreuen, weil Ende 1781 in Berlin bekanntgeworden war, daß er zum Ankauf seiner polnischen Güter und bei seinen sonstigen Transaktionen Gelder der Seehandlung in beträchtlicher Höhe verwendet hatte. Friedrich der Große, der über diese Entdeckung aufs höchste erzürnt war, ordnete daraufhin umgehend die Verhaftung des Ministers und die Beschlagnahme seiner Papiere an. Gleichzeitig entzog er ihm sein Ressort und übertrug dem Etatsminister Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert die Leitung der Seehandlung.⁷¹ Ihm wurde der Geheime Finanzrat Karl August von Struensee⁷² unterstellt, der sich später bleibende Verdienste um diese Gesellschaft erwerben sollte. Mit der Untersuchung des Falls beauftragte der König den Großkanzler von Carmer, dem er befahl, das Vermögen Goernes, „es bestehe worin es wolle“, zu konfiszieren, damit die Seehandlung rasch für ihre Verluste entschädigt werden könnte.⁷³ Am 25. Januar 1782 schrieb Friedrich an Carmer, Goerne müsse alles der „Compagnie ersetzen, was er gestohlen hat und was durch seine Schuld verlorengegangen ist. Was den Verlust wegen des mit dem König von Polen geschlossenen Contracts anlanget, das ist bloß seiner Dummheit zuzuschreiben und mag hingehen; aber was er der Compagnie sonst aus Leichtsinngigkeit und vorsätzlich für Nachteil verursacht hat, da kann ich nicht helfen, dafür bleibt er responsable“. Im selben Kabinettsbefehl wurde Carmer angewiesen, die Krotoszyner Güter unter Sequester zu nehmen und dabei mit dem schlesischen Provinzialminister von Hoym in Verbindung zu treten. Es sei notwendig, Goerne möglichst bald den Prozeß zu machen, denn wenn man „solche grobe Diebereyen“ ungestraft hingehen lasse, werde das „noch üblere Folgen nach sich ziehen“.⁷⁴ Wenig später teilte der König dem Minister von der Schulenburg mit, der Wert der Goerneschen Güter in Polen und Schlesien sei „bey weitem nicht so beträchtlich, wie er solchen selbst angegeben“. Man müsse sich bei ihm wohl vorsehen, weil alle seine Angaben unwahr seien.⁷⁵

Carmer führte die ihm übertragene Untersuchung mit großer Gründlichkeit durch und bemerkte in seinem Bericht, die Eitelkeit sei unstreitig

71) Zum Etatsminister und Chef der Seehandlung Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert vgl. Hubatsch (wie Anm. 1), S. 83, 96, 107, 154, 161, 234; und Festschrift der Staatsbank (wie Anm. 1), S. 14 f.

72) Karl August von Struensee (1735—1804), ein Bruder des 1772 in Kopenhagen hingerichteten dänischen Kabinettsministers Johann Friedrich von Struensee, war zunächst Direktor des Bankkontors in Elbing, wurde 1782 als Oberfinanzrat und Direktor der Seehandlung nach Berlin berufen und 1791 zum preußischen Staatsminister und Chef des Akzise- und Zolldepartements ernannt.

73) Vgl. Friedberg (wie Anm. 4), S. 9.

74) Der Kabinettsbefehl an Carmer vom 25. 1. 1782 ist abgedruckt bei Friedberg (wie Anm. 4), S. 42.

75) Rep. 109, Nr. 4438, 30. 1. 1782.

die Ursache für Goernes Verderben. „Durch diese verführt, habe er schon früh sein väterliches Vermögen verschwendet. . . Zum Minister ernannt, sei er als Chef der Seehandlung mit polnischen Grafen in nahen Verkehr getreten, und diese, die in ihrer verschwenderischen Wirtschaft oft Geld gebraucht, hätten solches von ihm theils als Darlehen, theils gar als Geschenk bekommen und dafür in ihm den Glauben erweckt und genährt, es könne ihm nicht schwer fallen, in Polen eine ansehnliche Rolle zu spielen, ja sich zu den höchsten Würden des Reiches zu qualifizieren. Dies sei denn auch der hauptsächlichliche Grund gewesen, daß er von jenen Magnaten große Güter angekauft habe. . . Dazu hätte er in seinem Leichtsinn von seinem Vermögen niemals einen vernünftigen Überschlag gemacht, dasselbe vielmehr gänzlich mit der Seehandlung vermengt, weshalb er dann auch in der ersten Zeit des wider ihn eingeleiteten Verfahrens guten Muthes geblieben sei, ja sich geäußert habe, daß er nach Bezahlung aller Schulden noch eine halbe Million übrig behalten werde; nachdem ihm aber nunmehr die Augen über seinen Vermögenszustand eröffnet worden, erleichtere er seinen Kummer durch Tränen“.⁷⁶

Die späte Reue Goernes war jedoch nicht dazu angetan, den Monarchen von seinem Entschluß einer exemplarischen Bestrafung abzubringen. Er ging dabei soweit, daß er der Empfehlung des Kammergerichts, den für solche Straftaten vorgesehenen lebenslänglichen Festungsarrest in eine kürzere Freiheitsstrafe umzuwandeln, nicht folgte und die lebenslange Verwahrung seines Ministers in der Festung Spandau verfügte.⁷⁷ Dabei wurden ihm alle seine Besitzungen und Einkünfte, darunter die Prébende am Magdeburger Domstift⁷⁸, entzogen, die zur Deckung der Schulden verwendet werden sollten. In einer Kabinettsorder an Schulenburg hieß es, alles solle so gut wie möglich verkauft werden, „denn wir müssen suchen, Geld zu machen von allem, was nur zu Gelde gemacht werden kann“.⁷⁹ Zur Konkursmasse gehörte auch die Herrschaft Krotoszyn, die der Seehandlung als Entschädigung für ihre Einbußen übergeben wurde. Sie beauftragte den Fiskal Behrend mit der genauen Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben der dortigen Güter⁸⁰ und versuchte in der Folgezeit, den Ertrag der Herrschaft weiter zu steigern. Die für überflüssig gehaltene Goernesche Haustruppe wurde abgeschafft und der Verwaltungsapparat verkleinert. Als Hemmnis für die Seehandlung erwies sich, daß sie — wie schon Goerne — nach polnischem Recht über das „Dominium civile“ in Krotoszyn nicht verfügte und auf einen im Besitz des Indigenats befindlichen Prête-nom als titulierten Besitzer angewiesen war. Dies war

76) Friedberg (wie Anm. 4), S. 16 f.

77) Ebenda, S. 31. Zur Inhaftierung Goernes vgl. Rep. 109, Nr. 3006 „Acta betr. die Alimentation des ehemaligen Etats-Ministri von Goerne und dessen Arretirung“.

78) Vgl. Rep. 109, Nr. 4645 „Acta betr. die von des Königs Majestät zu verkaufen befohlene Prébende des ehemaligen Etats-Ministre von Goerne am Domstift zu Magdeburg“.

79) Ebenda, 26. 2. 1782.

80) Zur Tätigkeit Behrends in Krotoszyn vgl. Rep. 109, Nr. 4438.

nach wie vor der Kämmerer Stanisław Gadomski, dessen Rechte vom Übergang der Herrschaft Krotoszyn aus der Hand Goernes an die Seehandlung nicht berührt waren. Er konnte vor den Grodgerichten alle wirklichen Rechte des Eigentümers wahrnehmen und ohne dessen Wissen für aufgenommene Darlehen die Erträge aus den Krotoszyner Gütern und Waldungen verpfänden. Zu seinen Rechten gehörte auch, daß er das „Dominium civile“ an andere Personen, die allerdings das polnische Indigenat besitzen mußten, abtreten konnte. Aus den Akten geht hervor, daß er von dieser Möglichkeit Gebrauch machte und seine titulierten Rechte an Krotoszyn Nathanael von Paulitz überschrieb. Nach dem Tod von Paulitz erwarb der Hofgerichtsrat Adalbert Ludwig von Husarzewski von dessen Tochter Ludowica das „Dominium civile“ und schloß darüber am 26. September 1786 in Warschau einen Vertrag.⁸¹

Die Zweite Teilung Polens und die damit verbundene Errichtung der preußischen Provinz Südpreußen⁸² wirkten sich auch auf die Herrschaft Krotoszyn aus. An der Spitze der neugeschaffenen Provinz stand zunächst der Provinzialminister Otto Karl Friedrich von Voß, dem 1794 der bereits erwähnte Carl Georg Heinrich von Hoym folgte. Am 18. Juni 1793 schrieb der mit der Leitung der Seehandlung und des Salz-, Akzise- und Zolldepartements betraute Minister Karl August von Struensee an Voß, Seiner Exzellenz sei bekannt, „daß die Seehandlungs Société die beiden Herrschaften Krotoszyn und Polajewo⁸³ aus der Goerneschen Creditmasse zur Deckung ihrer Forderungen behalten“ habe. Die Herrschaft Krotoszyn sei früher „zu 30050 Gulden jährlich“ verpachtet gewesen und werde gegenwärtig von der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau verwaltet, die das festgesetzte Pachtquantum aufbringen wolle. Er erkläre sich dazu bereit, Krotoszyn und Polajewo an Voß zu übergeben, der sie zum königlichen Domänenetat „schlagen“ solle. Dadurch sei eine bessere Ausnutzung der dortigen Güter als unter der Aufsicht der Seehandlung gewährleistet. Als Entschädigung für die Abtretung halte er eine jährliche Zahlung von 50 000 Gulden an die Seehandlung für angemessen.⁸⁴ In der Antwort von Voß hieß es, er könne dem Vorschlag Struensees nicht sofort entsprechen, weil Goerne noch immer Ansprüche auf die Güter erhebe und diese nicht völlig gegen polnische Forderungen gedeckt seien. Zwar habe seinerzeit das Kammergericht Krotoszyn und Polajewo der Seehandlung „rechts-

81) Rep. 109, Nr. 3055 „Die Übernahme der Herrschaften Krotoszyn und Polajewo zum königlichen Domainen-Etat“, Teil 1, darin: Entwurf zur Urkunde über die Abtretung des Dominii civilis von Krotoszyn und Polajewo (undatiert).

82) Vgl. dazu: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens, hrsg. von R. Prümers, Posen 1895; Busse-n-i-u-s (wie Anm. 37); Adelheid Simsch: Die Wirtschaftspolitik des preußischen Staates in der Provinz Südpreußen 1793—1806/07 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 33), Berlin 1983.

83) Polajewo lag in dem nördlich von Posen gelegenen Kreis Obornik und war von Goerne von der großpolnischen Magnatenfamilie Poniński erworben worden.

84) Rep. 109, Nr. 3055, 18. 6. 1793.

kräftig adjudiciert“; es schwebte aber inzwischen „ein Process mit dem von Goerne“, für dessen Ausgang er nicht einstehe könne.⁸⁵ Der Minister bezog sich dabei auf das Gesuch Goernes — er war inzwischen aus der Spandauer Haft entlassen worden und hatte ein jährliches Gnadengehalt von 800 Talern zugebilligt bekommen — an König Friedrich Wilhelm II., ihm sein beschlagnahmtes Vermögen wiederzugeben. Der Monarch teilte daraufhin seinem Großkanzler von Goldbeck⁸⁶ mit, „es komme ihm doch besonders vor, daß der gewesene Etatsminister von Goerne mit solcher Zuversicht behaupte, es sei ihm damals zu wehe geschehen“. Er ordnete daher eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit an und bemerkte dazu, „wenn nur der geringste seiner Unterthanen unschuldig“ leide, müsse „solches an das Tageslicht kommen“.⁸⁷ Nach längeren Beratungen faßte das Gesamtministerium den Beschluß, daß Goernes Klage unberechtigt sei „und er keinen rechtlichen Anspruch auf die durch Richterspruch und seine eigene Erklärung in das Eigenthum der Seehandlung“ übergegangenen Güter habe.⁸⁸ Wie schon Friedrich Wilhelm II. sah auch sein Nachfolger Friedrich Wilhelm III. die zur Zeit Friedrichs des Großen begangenen Straftaten Goernes in einem milderem Licht. Er hob in der Kabinettsorder vom 13. Juli 1798 die noch übrig gebliebene Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes des früheren Ministers auf und gestattete diesem, in Berlin zu wohnen.⁸⁹ Wie zäh Goerne an seinen während seiner Ministertätigkeit entstandenen Ansprüchen festhielt, zeigt Ende 1812 sein Gesuch an das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ihn bei der Durchsetzung seiner Forderung an das Pariser Bankhaus Perregeaux zu unterstützen.⁹⁰

Trotz der geäußerten Bedenken war jedoch Voß grundsätzlich am Erwerb von Krotoszyn und Polajewo für den Domänenetat interessiert. Zuvor forderte er aber eine genaue Bestandsaufnahme der dortigen Güter und Erträge. Mit ihrer Durchführung in der Herrschaft Krotoszyn wurde die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer betraut. Da inzwischen verschiedene polnische Adelsfamilien wie die Potockis, Bogdanskis und Galeckis Ansprüche auf die Herrschaft Krotoszyn erhoben hatten, empfahl Struensee Voß, alle vermeintlichen Berechtigten vor die Südpreußische Regierung zitieren zu lassen, wo sicherlich „diejenigen, welche sich bisher in den polnischen Gerichten gemeldet und von der schlechten polnischen Gerechtigkeitspflege etwas zu erschleichen gehofft haben“, nicht erscheinen würden.⁹¹ Wie recht Struensee mit diesem Rat gehabt hatte, bewies die Folgezeit. Kein polnischer Adliger erschien in Posen, um seine Ansprüche auf die Güter geltend zu machen.

Ein wichtiger Punkt in den Verhandlungen zwischen Voß und Struensee war die Einführung der Klassifikation in der Herrschaft Krotoszyn. Sie

85) Ebenda, 21. 6. 1793.

86) Zum Großkanzler von Goldbeck vgl. W. M. Freiherr von Bissing: Friedrich Wilhelm II. König von Preußen. Ein Lebensbild, Berlin 1967, S. 152 ff.

87) Friedberg (wie Anm. 4), S. 34.

88) Ebenda, S. 35.

89) Ebenda.

90) Ebenda, S. 35 f.

91) Rep. 109, Nr. 3055, 20. 8. 1793.

war vor allem auf Betreiben von Voß in Südpreußen eingeleitet worden und legte den Reinertrag der Ländereien als Grundlage für die Besteuerung fest. Dadurch sollten die bisherigen verschiedenen polnischen Steuern ersetzt werden, die einseitig den Adel gegenüber den Bauern und Privatbesitzern bevorzugt hatten. Dabei schlug man allerdings kaum neue Wege ein und folgte im wesentlichen der in Westpreußen und Schlesien üblichen Praxis. Die mit der Durchführung der Klassifizierung beauftragte Kommission konnte jedoch ihre Aufgabe vor allem wegen des wachsenden Widerstands des Adels nicht erfüllen, so daß es in Südpreußen bei dem alten polnischen Steuersystem — lediglich die Steuersätze wurden erhöht — blieb.⁹² Struensee stand der Klassifikation ablehnend gegenüber. Er hielt wenig von einer bloßen Übertragung des preußischen Steuersystems auf die andersgearteten südpreußischen Verhältnisse. Die Kernpunkte seines Reformprogramms waren die Aufhebung des Unterschieds in der Besteuerung von Stadt und Land und die Verwaltung des gesamten Steuerwesens durch eine zentrale Behörde.⁹³

Aus dem Schreiben Struensees an Voß vom 4. Mai 1794 geht hervor, daß sich die beiden Minister in der Krotoszyner Sache noch immer nicht einig waren. Da die „Ungewißheit des künftigen Ertrages dieser Güter“ die Verhandlungen belastete, schlug Struensee vor, sie „vor der Hand der Administration der Posener Kammer zu übertragen“, ohne daß diese zunächst verpflichtet sein sollte, „eine jährliche bestimmte Nutzung zu schaffen“. Er habe bei seiner letzten Anwesenheit in Potsdam dem König über die Angelegenheit Vortrag gehalten und dabei folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Krotoszyn und Polajewo werden „der alleinigen Administration der Südpreußischen Kammer in Posen“ unterstellt.
2. Die Kammer soll die beiden früheren Goerneschen Herrschaften nach denselben Prinzipien wie alle übrigen Domänenämter verwalten und bewirtschaften.
3. Die Seehandlung hat mit der Bewirtschaftung dieser Güter nichts mehr zu tun. Es bleibt ihr „nur bis zur Tilgung ihrer Forderung das Eigentum daran reserviert“.
4. Aus den Erträgen der Güter werden die Schuldzinsen, die sonstigen onera realia und jährlichen praestanda aufgebracht.
5. Die verbleibenden Überschüsse werden an die Seehandlung abgeführt.
6. Die Seehandlung erhält als Sicherheit bis zur Tilgung ihrer Forderung jährlich fünf Prozent des auf dem Goerneschen „Defect Conto“ befindlichen Kapitals.⁹⁴

König Friedrich Wilhelm II. billigte die Vorschläge seines Ministers und

92) Zur Klassifikation in Südpreußen vgl. Bussenius (wie Anm. 37), S. 169 ff.; Simsch (wie Anm. 82), S. 108 ff.; Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neuostpreußen 1793—1806, bearb. von Charlotte Bussenius und W. Hubatsch, Frankfurt, Bonn 1961, S. 338 ff.

93) Simsch (wie Anm. 82), S. 108.

94) Rep. 109, Nr. 3055, 4. 5. 1794.

übernahm die Garantie für die Sicherstellung der von der Seehandlung erhobenen Ansprüche. Voß war jedoch nicht damit zufrieden, weil es nach seiner Meinung den Anschein hatte, daß sich die Seehandlung das „Dominium plenum“ an den Gütern vorbehalten wolle, was rechtswidrig sei, wenn der „Fiscus solche mit Kosten melioriren“ solle.⁹⁵ Als im September 1794 Hoym die Leitung des südpreußischen Departements übernahm, war es für Struensee leichter, seine Pläne zu verwirklichen. Ehe jedoch der förmliche Zessionstraktat in Kraft treten konnte, mußte eine Einigung mit dem titulierten Besitzer der Güter, Ludwig von Husarzewski, erreicht werden. Er verzichtete auf das von ihm erworbene „Dominium civile“ und übertrug es gegen eine jährliche Pension von 1500 Talern an den preußischen Staat.⁹⁶ Weil diese Ausgabe die Staatskasse belastete, wurde er später mit einer Stellung bei der Kriegs- und Domänenkammer in Petrikau abgefunden. Zur Erleichterung der Verhandlungen mit Husarzewski trug bei, daß das polnische Indigenat in der Provinz Südpreußen nicht mehr galt.⁹⁷

In der am 10. Dezember 1794 vom König verfügten Bestätigung der Zession hieß es, die Seehandlung solle „zur Amortisierung der Goerneschen Schuld“ — sie betrug zu diesem Zeitpunkt noch 977 000 Reichstaler — jährlich 50 000 Taler aus der Dispositionskasse erhalten, an die die Revenüen der beiden ehemaligen Goerneschen Herrschaften abzuführen seien. Da der Seehandlung darüber hinaus noch Zinsen vom Goerneschen „Defect Conto“ zustanden, wurde für die Tilgung der Schulden ein Zeitraum von 38 Jahren errechnet.⁹⁸ Drei Monate später teilte der Monarch Hoym mit, die „vorbemeldeten Herrschaften“ seien künftig als „Südpreußische Domainen Stücke“ zu betrachten und müßten „als solche von der Kriegs- und Domainen Kammer zu Posen administriert und behandelt werden“.⁹⁹

Daß die Übertragung von Krotoszyn und Polajewo an den Domänenetat von einer gewissen Wichtigkeit war, verdeutlicht eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. an Struensee vom 17. Dezember 1798. Der König ersuchte darin den Minister, ihm sämtliche Akten über die ehemaligen Goerneschen Güter in Polen zur Einsicht zu schicken.¹⁰⁰ Im Mai 1799 hatte sich das Schuldkonto Goernes auf 898 000 Reichstaler verringert.¹⁰¹ Da die Tilgung nur schleppend vor sich ging und Friedrich Wilhelm III. endlich klare Verhältnisse in der Goerneschen Sache schaffen wollte, teilte

95) Ebenda, 7. 5. 1794.

96) Ebenda, 16. 11. 1794.

97) Dagegen wurde am 16. Mai 1794 für die im Privatbesitz des südpreußischen Adels befindlichen Güter das Inkolat verfügt. Danach durfte nur ein in der Provinz ansässiger Edelmann dort adlige Güter erwerben; für Käufer aus den alten Provinzen war eine besondere königliche Genehmigung erforderlich. Vgl. dazu *Bussenius* (wie Anm. 37), S. 188 ff.

98) Rep. 109, Nr. 3055, 10. 12. 1794.

99) Rep. 109, Nr. 4462, 4. 3. 1795.

100) Ebenda, 17. 12. 1798.

101) Ebenda, Nachweisung über das Goernesche Schuldkonto bei der Seehandlungs-Sozietät vom 1. 6. 1798 bis 31. Mai 1799.

er Struensee im Juni 1800 mit, er wolle die aus einer Privatschuld des „Russischen Kaisers“ beim preußischen Hof eingehenden Gelder zur Abtragung der Schulden verwenden.¹⁰² Daß diese nun schnell vonstatten ging, zeigte eine Kabinettsorder an Struensee vom 16. Juni 1801. Darin hieß es, jetzt sei das „Goernesche Schuldconto bey der Seehandlungs Societät . . . bis auf 9265 Reichsthaler 11 Groschen schon absorbiert“. Dieser Rest würde „durch eine annoch aus Rußland zu erwartende letzte Zahlung nicht allein völlig getilgt werden“, sondern es bleibe auch noch ein Überschuß zur Disposition des Königs übrig. Das „fixirte Abtragsquantum“ aus der Dispositionskasse sei daher nicht mehr erforderlich, und Struensee solle mit dem Grafen von der Schulenburg¹⁰³ die „Finalberechnung“ vornehmen.¹⁰⁴ Diese liegt in den Akten vor und läßt erkennen, daß im Juli 1801 alle auf der Goerneschen Schuldsache beruhenden Forderungen der Seehandlung getilgt waren.¹⁰⁵ Damit war der preußische Staat zum tatsächlichen Eigentümer von Krotoszyn und Polajewo geworden, die als Domänenämter von der Posener Kriegs- und Domänenkammer verwaltet wurden. Es hatte rund 20 Jahre gedauert, bis die durch die Goerneschen Güterankäufe in Polen entstandenen Probleme gelöst werden konnten. Hier wird deutlich, wie lange die vom Ehrgeiz diktierten Handlungen des Etatsministers von Goerne in der Zukunft fortwirkten.

1819 wurde die Herrschaft Krotoszyn an die Fürsten von Thurn und Taxis gegeben als Entschädigung für das entgangene Postregal. Sie ist genau 100 Jahre im Besitz der Fürsten verblieben. Das gesamte darauf bezügliche Aktenmaterial befindet sich in Regensburg.

102) Ebenda, 16. und 21. 6. 1800.

103) Dabei handelt es sich um den Kabinettsminister Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert. Er war 1798 zum Generalkontrollleur der Finanzen bestellt worden.

104) Rep. 109, Nr. 4462, 16. 6. 1801.

105) Ebenda, Finalberechnung des Goerneschen Schuldkontos bei der Seehandlungs-Sozietät, Juni 1801; Schreiben Struensees vom 24. 7. 1801.

Summary

*The Prussian Geheime Etatsminister Friedrich Christoph von Goerne
and the Polish Estate of Krotoszyn*

This contribution in the main is based on the interpretation of the records of the *Preußische Seehandlung* (Prussian Sea-Business) which is kept under Repositur 109 in the *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* (Privy State Archives — Prussian Cultural Property) in Berlin. In the sources which have not been taken into account by any research till now, it becomes apparent how the Prussian Minister von Goerne proceeded with the acquisition of the estate of Krotoszyn, situated near of the Silesian frontier. In the autumn of 1776, Goerne contacted the Polish magnate Józef Potocki because of the purchase of Krotoszyn and sent his deputy Baltzer to the estate, whose reports give a vivid description of the circumstances there. Goerne's negotiations with Potocki were particularly complicated by the fact that the Minister was not in the possession of the Polish legal indigenous state, which was required for the acquisition of estates in Poland according to valid regulations in the gentry republic. Thus the contract of sale, concluded in the beginning of 1778, remained legally ineffective, and Goerne had to institute complicated Polish legal proceedings including lengthy hearings at the local Grod court in Kalisz and at the crown-treasure commission in Warsaw. Potocki tried to take advantage of Goerne's legally weak position by various intrigues, and in July 1779 even personally turned to Frederic the Great and asked him for support in his quarrel with the Minister who, as Potocki pretended, had committed a breach of contract. The Monarch turned the petitioner away, but his mistrust of Goerne was roused, and he reproached him with imprudent behaviour by order in council. Only when the Minister succeeded in using the Polish Chamberlain, Stanisław Gadomski, as "prête-nom", i. e. as titled owner, under whose name the conveyance of Krotoszyn was performed, the end of the proceedings was under way.

On 11 November 1779, the Polish King Stanisław August confirmed the contract of sale, and now Goerne could begin with his planned projects of improvement in Krotoszyn. The records make clear that in these plans the Minister was led by aspects of Frederic's economic policy, and that he wanted to turn Krotoszyn into a "little Prussia". But he could not realize many of his plans, because in the end of 1781 it was known in Berlin that for purchasing his Polish estates and for his other transactions he had used money of the *Seehandlung* on a considerable scale. This entailed the removal from his department, the confiscation of his fortune, and his imprisonment in Spandau. Later, under Frederic William II, he was released from confinement in Spandau, but he did not manage to regain his confiscated fortune. The estate of Krotoszyn, which was part of the assets of the bankrupt, — as well as the estates in Polajewo which Goerne had purchased, too — was transferred to the *Seehandlung* as compensation for the losses caused by Goerne. In 1794, the *Seehandlung* ceded Krotoszyn and Polajewo to the Royal *Domänenetat* (budget of domains) in the province of South Prussia, on the basis of a contract confirmed by the King with reservation as to an annual payment of 50 000 thalers from the *Dispositionskasse* (disposition cash). After Goerne's account of debt finally had been discharged by the Prussian state in July 1801, he became the factual owner of both the estates which were managed as *Domänenämter* (domain offices) by the *Kriegs- und Domänenkammer* (War and Domain Chamber) in Posen.